

ALLGEMEINE BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Grundlage des Vertrages

Grundlage des Benützungsvertrages ist das Studentenheimgesetz, BGBl. Nr.291/1986 i.d.g.F., sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist. Die Verwendung des Wortes Heimbewohner erfolgt nicht geschlechtsbezogen. Im weiteren werden Heimbewohner und Gäste als „Heimbewohner“ bezeichnet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag richten sich gleichermaßen an Heimbewohner und Gäste, sofern nicht explizit darauf verwiesen wird, dass eine bestimmte Regelung nur für Gäste gilt.

2. Vertragsarten

- a. Heimbewohner sind ordentliche Bewohner mit einem Benützungsvertrag gemäß § 5 Studentenheimgesetz (StHG), BGBl. Nr. 291/1986 in der geltenden Fassung.
- b. Gäste sind Bewohner, die einen kurzfristigen Vertrag für einen Heimplatz gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 Studentenheimgesetz erhalten.

3. Vertragsgegenstand

- a. Vertragsgegenstand ist die Benützung eines Heimes durch Heimbewohner gemäß § 5 StHG oder Gäste gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 Studentenheimgesetz
- b. Der Heimträger überlässt dem Heimbewohner einen Heimplatz in dem im Benützungsvertrag genannten Heim zur vertragsgemäßen Benützung. Jegliche Veränderung und Adaption der zur Allein- oder Mitbenützung überlassenen Wohneinheit samt allgemeinen Teilen des Heimes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Heimträgers.

4. Vertragsdauer, Vertragsverlängerung, Vertragsende

- a. Vertragsdauer
Der Vertrag wird auf Dauer eines Schuljahres abgeschlossen.
- b. Vertragsverlängerung
Nach Ablauf der unter Punkt 4.a. genannten Vertragsdauer können Gäste diese unter der Voraussetzung eines günstigen Schulerfolges, jeweils um ein Jahr bis zum Abschluss der Schulausbildung verlängern.
Die Termine für die Antragstellung auf Vertragsverlängerung werden im März im Heim und/oder auf unserer Website bekannt gegeben
Bei Vertragsverlängerung ist das bestehende SEPA Lastschrift Mandat aufrecht zu halten und das Konto entsprechend zu dotieren, damit das Benützungsentgelt für den Monat Oktober und die Pauschale gemäß den Bestimmungen des Heimstatuts in der ersten Oktoberwoche abgebucht werden können.
- c. Vertragsende
 - (1) Kündigung durch den Heimbewohner
Eine Kündigung des Benützungsvertrages durch den Gast ist vor Ablauf der unter Punkt 1. gesetzten Frist im Benützungsvertrag nicht vorgesehen.
 - (2) Kündigung durch den Heimträger
Es gelten die Bestimmungen des § 12 StHG. Die wiederholte Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß Punkt 5. dieses Vertrages wird als Kündigungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Zif 6 StHG vereinbart.
 - (3) Auflösung des Vertrages:
Der Heimträger ist zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Benützungsvertrags berechtigt, wenn ein Heimbewohner sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil anderer Heimbewohner, des Heimträgers oder dessen Mitarbeitern schuldig macht, gegen das Heimstatut verstößt, oder/und sein Verhalten eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers darstellt

Der Heimträger behält sich die Möglichkeit einer Kündigung auch dann vor, wenn es zu groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kommt.

5. Benützungsentgelt

- a. Das für das laufende Schuljahr zu entrichtende Benützungsentgelt ist in der Preisliste der Benützungsentgelte auf der Website des Heimträgers unter www.akademikerhilfe.at festgelegt, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet. Der Heimbewohner erklärt, sich hierüber durch Einsicht in die genannte Website Kenntnis

verschafft zu haben. Das Entgelt für das jeweils folgende Schuljahr wird vom Heimträger vor Beginn desselben festgelegt. Die geänderten Entgeltsätze bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom Heimträger auf der schriftlich durch Anschlag im Heim oder durch Benachrichtigung der Heimbewohner bekannt gegeben. Erhöhungen des Benützungsentgeltes innerhalb eines Studienjahres sind gemäß § 13 Abs 2 StHG möglich.

- b. Das Benützungsentgelt wird am 5. eines jeden Monats vom Heimträger durch ein SEPA Lastschrift Mandat eingehoben. Die Zahlung des Benützungsentgeltes ist nur im Wege eines SEPA Lastschrift Mandates von einem inländischen Konto möglich. Bareinzahlungen, Überweisungen und Daueraufträge werden nicht angenommen.
- c. Die Abbuchung der Pauschale gemäß Punkt 6. des Heimstatus erfolgt ein Mal jährlich für das Studienjahr mit dem Benützungsentgelt im September.
- d. Das Konto des Heimbewohners ist stets so zu dotieren, dass die Abbuchungen vorgenommen werden können; anderenfalls wird eine Mahngebühr gemäß der Preisliste der Benützungsentgelte eingehoben.
- e. Es ist gestattet, für die Abbuchung des Benützungsentgeltes das Konto eines Elternteiles oder eines anderen Verwandten des Heimbewohners oder einer anderen Person zu verwenden.
- f. Hat ein Heimbewohner einen Heimplatz zugewiesen erhalten, so hat er ohne Rücksicht auf den Termin des Ein- bzw. Auszuges das Benützungsentgelt für den vollen Monat zu entrichten.

6. Bezahlung erstes Entgelt

- a. Heimbewohner mit Wohnsitz in einem SEPA teilnehmenden EURO Land
Heimbewohner mit Wohnsitz in einem SEPA teilnehmenden EURO Land müssen ein SEPA Lastschrift Mandat von ihrem Konto erteilen. Das unterschriebene SEPA Mandat muss im Zuge der Online – Vertragsannahme hochgeladen werden.
Die Abbuchung des unter Punkt 2. a. des Benützungsvertrages aufgelisteten ersten Entgeltes erfolgt im Vorhinein, spätestens innerhalb eines Monats nach Annahme des Benützungsvertrages. Die Heimbewohner sind angewiesen, für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.
Ab der Bezahlung des zweiten Benützungsentgeltes werden die Abbuchungen jeweils am 5. eines jeden Monats vorgenommen.
- b. Andere Heimbewohner
Heimbewohner mit anderem als unter Punkt a. genanntem Wohnsitz können das erste Entgelt wahlweise ebenfalls per SEPA Lastschrift oder per Kreditkarte im Zuge der Online – Vertragsannahme bezahlen.
Ab der Bezahlung des zweiten Benützungsentgeltes ist ein SEPA Lastschrift Mandat von einem Konto in einem SEPA teilnehmenden EURO Land verpflichtend. (Siehe Punkt 6.a.). Wir ersuchen Sie, dieses so rechtzeitig zu erteilen, dass die Abbuchung des zweiten Benützungsentgeltes am 5. des darauffolgenden Monats möglich ist.

Der Antragsteller, der von der Akademikerhilfe in ein Heim aufgenommen wird und den Heimplatz nach der Abbuchung bzw. Bezahlung des ersten Entgeltes nicht in Anspruch nimmt, erhält das Benützungsentgelt für einen Monat, die Pauschale gemäß Punkt 6 des Heimstatutes und die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet. Diese Beiträge verfallen als Bearbeitungsgebühr zugunsten des Heimträgers. Ebenso verfallen alle abgebuchten oder bezahlten Beträge für jene Monate, in denen der Heimplatz tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurde.

7. Kautionszahlungen und zusätzliche Zahlungen

- a. Der Heimbewohner ist verpflichtet, die vom Heimträger vorgeschriebenen Kautionszahlungen zu leisten. Die Höhe der Kautionszahlung wird auf der Website bekannt gegeben. Diese ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Heimstatuts wird verwiesen.
- b. Für Kautionen gibt es folgende Vereinbarung: Im Zuge des Auszugsprozesses aus dem Heim, wird das Zimmer auf vom Bewohner verursachte Schäden kontrolliert. Werden keine Schäden festgestellt, wird die Kautionszahlung spätestens im darauf folgenden Monat unter Abzug eines allfällig geltenden Reinigungspauschales, zurückgezahlt. Eine Rückzahlung der Kautionszahlung erfolgt unverzinst. Im Falle von festgestellten Schäden wird die Schadenshöhe in Abzug gebracht. Darüber hinausgehende Schäden werden dem Gast direkt in Rechnung gestellt. In welchen Heimen eine Reinigungspauschale fällig ist, ist auf unserer Website veröffentlicht.
- c. Für zusätzliche Tätigkeiten wie Reinigung auf Grund übermäßiger Verschmutzung und für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, kann dem Heimbewohner oder allen Heimbewohnern eines bestimmten Heimes vom Heimträger eine zusätzliche Zahlung vorgeschrieben werden.

8. Kompensationsverbot

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Heimbewohners gegen das Benützungsentgelt samt Nebengebühren ist, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom Heimträger ausdrücklich anerkannt wurden, ausgeschlossen.

9. Räumung des Heimplatzes

Grundsätzlich ist der Heimplatz am Tag des Vertragsendes um 10.00 Uhr von sämtlichen Fahrnissen des Heimbewohners geräumt und gereinigt der vom Heimträger bevollmächtigten Person zu übergeben. Vor der Übergabe des Heimplatzes sind die Möbel wieder so zu stellen, wie diese bei Benützungsbeginn angeordnet waren.

Beim Auszug (bzw. Umzug) wird das Zimmer einer Endreinigung unterzogen, wofür es zur **Verrechnung einer Reinigungspauschale** kommen kann. Die Reinigungspauschale wird nach Auszug mit der Kautionszahlung gegenverrechnet. Die Höhe der Reinigungspauschale ist auf der Website veröffentlicht.

Sollte der Heimbewohner den Heimplatz nicht oder nicht vollständig geräumt und gereinigt übergeben, wird die vom Heimträger bevollmächtigte Person ohne weitere Nachfristsetzung die vollständige Räumung und Reinigung veranlassen

und die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale dem Heimbewohner verrechnen. Zurückgelassene Sachen der Heimbewohner werden sofort entfernt.

Der Heimbewohner stimmt zu, dass zurückgelassene Sachen ohne Entschädigung in das Eigentum des Heimträgers übergehen. Für die Verwahrung, den Abtransport und die Entsorgung zurückgelassener Sachen kann dem Heimbewohner ein angemessenes Entgelt verrechnet werden. Die Übergabe des geräumten Heimplatzes erfolgt ausschließlich zu jenen Auszugszeiten und an jene Mitarbeiter des Heimträgers, die durch Aushang im Heim und/oder auf der Website bekannt gegeben wurden.

10. Mängelanzeige und Schäden

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Anzeige von Mängel und Schäden gemäß dem Heimstatut verpflichtet.

11. Haftung, Schadenersatz

- a. Für Schäden innerhalb einer Wohneinheit hat der Heimbewohner derselben aufzukommen. Für Schäden in Gemeinschaftsräumen haftet der Verursacher. Sollten diese nicht ausfindig gemacht werden können, sind die Kosten der Wiederinstandsetzung aliquot von allen Heimbewohnern zu tragen.
- b. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimvertretung haftet der Heimträger nicht. Jeder Heimbewohner haftet auch für alle Abnützungen, welche das normale Maß der Benützung übersteigen. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Heimbewohners.
- c. Der Heimbewohner erklärt, aus Störungen und/oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Strom-, Internet-, Fernwärme-, Licht- und Kanalisierungsleitungen, Mängel der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführungen von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.
- d. Die Benützung der allenfalls im Heim befindlichen Freizeiteinrichtungen (Turnhallen, Sportstätten usw.) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Heimträger übernimmt keine Haftung für entstandene Verletzungen und Verletzungsfolgen durch sportliche Aktivitäten im Heim. Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern. Eine Haftung des Heimträgers besteht nur, sofern ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

12. Geltung des Heimstatutes, der Hausordnung und Bekanntmachung der Website der Akademikerhilfe

Das Heimstatut, die Hausordnung, die Website und Informationen auf der Website sind integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages. Das Heimstatut ist im Heim ausgehängt

13. Geltung der Brandschutzordnung und Internet-Benutzerordnung

Die Brandschutzordnung und Internet-Benutzerordnung sind integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages und in der jeweils geltenden Fassung auf der Website veröffentlicht.

14 Definition eines Schuljahres

Das Schuljahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet am zweiten Freitag im Juli des darauffolgenden Jahres.

15 Datenverarbeitung

Der Heimbewohner stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger zu Verwaltungszwecken automationsunterstützt aufgezeichnet, dauerhaft gespeichert und verarbeitet werden können

16. Schlichtungsklausel

Die Vertragsteile unterwerfen sich hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (jedoch mit Ausnahme von Streitigkeiten, welche die Kündigung sowie Auflösung des Benützungsvertrages, den ordnungsgemäßen Auszug aus dem Zimmer und die Höhe des Benützungsentgeltes betreffen) der Entscheidung des gemäß § 18 StHG zuständigen Schlichtungsausschusses.

17. Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages

Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Für den Heimträger

Der Obmann:

Mag. Dipl.-Ing. Roderich Regler e.h.

Der Kassier:

Dr. Christoph Lehner

.....
 Unterschrift des volljährigen Heimbewohners oder bei minderjährigen Heimbewohnern dessen gesetzlichen Vertreter/ Obsorge Berechtigten

Wien, am 19.11.2014/BB I2/sm